

**SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK — BANQUE NATIONALE SUISSE  
BANCA NAZIONALE SVIZZERA**

**ZÜRICH-BERN**

AARAU, BASEL, GENÈVE, LAUSANNE, LUGANO, LUZERN, NEUCHÂTEL, ST. GALLEN,  
BIEL, LA CHAUX-DE-FONDS, WINTERTHUR

Aldorf, Bellinzona, Chur, Fribourg, Herisau, Liestal, Schaffhausen, Schwyz, Sion, Solothurn, Weinfelden, Zug

VN  
20/11  
20/11

Zürich, den 22. Dezember 1958.

**DIREKTORIUM  
I. DEPARTEMENT**

JL/II.

TELEGRAMM-ADRESSE

DIRECTIONAL

TELEPHON Nr. 23 47 40

TELEX DIRECTIONAL Nr. 52 400

POSTCHECK-KONTO Nr. VIII 939

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement,  
Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement,  
Eidgenössisches Politisches Departement,

B e r n .

Betr. 5% Anleihe an die Electricity Supply Commission  
(ESCOM), Johannesburg, im Betrage von  
Sfr. 50 000 000.-

Hochgeachteter Herr Bundespräsident,  
Hochgeachtete Herren Bundesräte,

Mit Schreiben vom 30. Juli 1956 unterbreiteten wir Ihnen verschiedene Emissionsprojekte, darunter ein  $4\frac{1}{2}$  % Anleihen zugunsten der Electricity Supply Commission (ESCOM), Johannesburg, im Betrage von Sfr. 40 000 000.-. Infolge der zu jenem Zeitpunkt eingetretenen Verknappung des Kapitalmarktes sind diese Anleihensprojekte dann aber nicht zur Durchführung gelangt.

In einer gemeinsamen Eingabe bringen uns die Schweizerische Kreditanstalt und der Schweizerische Bankverein zur Kenntnis, dass sich kürzlich neuerdings Vertreter der ESCOM in der Schweiz befanden, um ihre Lieferanten zu besuchen und bei dieser Gelegenheit auch die Frage der Anleihe wieder aufzunehmen. Die genannten Banken wären bereit, zusammen mit der Schweizerischen Bankgesellschaft die seinerzeit zurückgestellte ESCOM-Anleihe nunmehr zur Emission zu bringen, d.h. sobald die jüngste Weltbankanleihe zur Durchführung gebracht sein wird. Mit Rücksicht darauf, dass der schweizerischen Industrie von der ESCOM noch bedeutende Bestellungen in Aussicht gestellt werden, wären die Banken bereit, den ursprünglich vorgesehenen Anleihensbetrag von Sfr. 40 000 000.-



auf SFr. 50 000 000.- zu erhöhen, während sich die Vertreter der ESCOM andererseits mit einem auf 5% erhöhten Zinssatz einverstanden erklären können. Die hauptsächlichsten Anleihsbedingungen lauten wie folgt:

Anleihebetrag: Fr. 50 000 000.-  
Zinssatz: 5% p.a.  
Emissionspreis: 100%  
Emissionsfrist: 29. Januar - 3. Februar 1959  
Laufzeit: 15 Jahre, mit 10 jährlichen Amortisationen von je Fr. 5 000 000.- vom 6. Jahre an und der Möglichkeit verstärkter Tilgungen oder vollständiger Rückzahlung vom 11. Jahre an.

Zahlung von Zinsen und Kapital:

in der Schweiz in Schweizerfranken oder in der Südafrikanischen Union in südafrikanischen Pfunden zum festen Umrechnungskurs von Fr. 12.25 pro S.A.A. Die Regierung der Südafrikanischen Union wird die Erklärung abgeben, dass alle Titelinhaber, die von der vorgesehenen Option zur Einlösung der Zinsen oder des Kapitals ihrer Titel in südafrikanischen Pfunden Gebrauch machen, die Möglichkeit haben werden, diese Pfundbeträge in U.S.A. Dollars oder mit Genehmigung der South African Reserve Bank in irgendeine andere Währung zu konvertieren.

Transfer:

Verfügung über den Anleihsenerlös ausserhalb des gebundenen Zahlungsverkehrs. Anschaffung der Mittel für den Zahlungsdienst in der Schweiz in freien Schweizerfranken, ausserhalb jeglichen gebundenen Zahlungsverkehrs und ohne irgendwelche Formalitäten.

Sicherstellung:

Laut Electricity Act von 1958 sind alle von der ESCOM aufgenommenen Anleihen durch sämtliche Anlagen, Einrichtungen und übrigen Aktiven der ESCOM gleichrangig gesichert. Ausserdem übernimmt die Regierung der Südafrikanischen Union die volle Garantie für die pünktliche Erfüllung aller Verpflichtungen der ESCOM aus dieser Anleihe.

Kotierung:

an den Börsen von Zürich, Basel, Genf, Lausanne und Bern.

Anwendbares Recht: schweizerisches Recht.

Bei der Electricity Supply Commission handelt es sich um eine selbständige, öffentlich-rechtliche Institution, ohne Aktienkapital, die durch einen Beschluss des südafrikanischen Parlamentes im Jahre 1923 gegründet worden ist. Laut Electricity Act von 1922, der im Jahre 1958 erweitert werden ist, bestehen die Aufgaben der ESCOM in der Erstellung, dem Erwerb, Unterhalt und dem Betrieb von Unternehmen, die sich mit der Elektrizitätsversorgung befassen. Sie ist für die Versorgung der verschiedenen Staaten der Union mit elektrischer Energie verantwortlich. Ihre Kraftwerkanlagen befinden sich seit Jahren in steter Ausdehnung, und sie hat gewaltige Anstrengungen unternommen, um der wachsenden Nachfrage zu genügen.

Wie die Banken uns mitteilen, ist die ESCOM bereit, im Zusammenhang mit dem Ausbau ihrer Elektrizitätswerke die schweizerische Industrie nach Möglichkeit weiter zu berücksichtigen. Im Anleihevertrag selbst wird folgende Klausel aufgenommen werden:

"The proceeds of the loan will be used for the acquisition of electric plant and equipment for the Rand and Orange Free State Undertaking of ESCOM. Orders have already been placed with Swiss manufacturers for such plant in an amount which equals about 60% of the loan. ESCOM will require during the ensuing 10 years further plant of a similar nature exceeding in value 200 million (twohundred million) Swiss francs and when tenders are called for, the Swiss industry will be given every opportunity of participating in the supply of this material on a competitive basis.

On the other hand, the Banks emphasise that, as they are prepared to underwrite and issue this loan of Sw.Fcs. 50 000 000.- in spite of the numerous demands for loans resting with them at this moment, they do so in the firm expectation that ESCOM will use the proceeds of the loan or the equivalent for the purchase of electric plant and equipment in Switzerland although they know that ESCOM, on principle, cannot bind itself to do so."

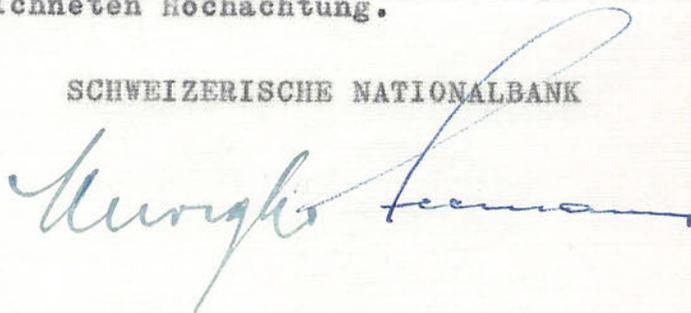
Die Banken übersehen nicht, dass auch die südafrikanische Union von der weltweiten Rezession und ihren

Auswirkungen nicht verschont geblieben ist. Es könne jedoch festgestellt werden, dass die Behörden des Landes diesen Erscheinungen nicht ohne Erfolg entgegengetreten seien. Die Banken glauben deshalb, dass die vorliegende Anleihe zu den vereinbarten Bedingungen verantwortet werden kann, umso mehr, als die schweizerische Industrie an ihrem Zustandekommen lebhaft interessiert ist und die Emission somit dem Wunsche einer möglichst weitgehenden Berücksichtigung schweizerischer Exportinteressen im ausländischen Anleihengeschäft in hohem Masse gerecht werde.

Unser Direktorium hat gegen die nachgesuchte Anleihensbegebung vom Standpunkt der Währungs- und der Geld- und Kapitalmarktlage aus keine Einwendungen zu erheben. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns auch Ihre Stellungnahme zu diese Emission bekanntgeben wollten.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, hochgeachtete Herren Bundesräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK



*Handwritten notes:*  
 Auch wenn es  
 keine Einwendungen  
 aus dem Standpunkt  
 erhebt werden, wenn bei  
 Zustimmung hätte